

Beglaubigte Abschrift (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)

35 C 220/18

**Amtsgericht Düsseldorf****IM NAMEN DES VOLKES****Urteil**

In dem Rechtsstreit

des Herrn Jan Bröcker, Sutthauer Str. 30a, 49124 Georgsmarienhütte,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Bröcker, Sutthauer Str. 30a,
49124 Georgsmarienhütte,

gegen



Beklagte,

Prozessbevollmächtigter:



hat das Amtsgericht Düsseldorf
im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am
04.12.2018
durch den Richter am Amtsgericht 
für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 201,71 € nebst Zinsen in
Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit
dem 17.08.2018 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Entscheidungsgründe:

Von der Wiedergabe des Tatbestandes wird gem. § 313a Abs. 1 ZPO abgesehen.

Die zulässige Klage ist begründet.

I.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte der geltend gemachte Schadensersatzanspruch in tenorierter Höhe aus abgetretenem Recht zu, §§ 823 Abs. 2, 858; 358 BGB.

Denn unstreitig hat die Beklagte ihr Fahrzeug mit dem amtl. Kennzeichen [REDACTED] auf dem von Herrn [REDACTED] (Zedent) angemieteten Stellplatz Nr. 26 in der Tiefgarage [REDACTED] unberechtigt abgestellt. Hierdurch hat sie in schuldhafter Weise eine verbotene Eigenmacht zu Lasten des Besitzrechts des Zedenten begangen, was diesen zu der Einforderung einer Unterlassungserklärung berechtigte.

Dass der Zedent sich hierbei eines Rechtsanwalts bedingt hat, ist nicht zu beanstanden. Insbesondere war die Beauftragung erforderlich iSd § 249 BGB. Dies folgt bereits daraus, dass ein Laie naturgemäß nicht dazu in der Lage ist, eine (vollstreckbare) Unterlassungserklärung von dem Schuldner einzufordern.

Danach sind die geltend gemachten Kosten als Kosten der notwendigen Rechtsverfolgung ohne Verzugseintritt von der Beklagten zu ersetzen. Diese belaufen sich auf 201,71 € (1,3 Geschäftsgeb. zzgl. Auslagen und Steuern), wobei der angesetzte Gegenstandswert von 1.500 € nicht zu beanstanden ist. Soweit die Beklagte sich insoweit gegen die angesetzte 1,3-Gebühr wendet, verfängt dies nicht. Denn bei Rahmengebühren steht dem Rechtsanwalt ein Ermessensspielraum zu, der lediglich bei deutlicher Überschreitung der Toleranzgrenze gerichtlich überprüft werden kann. So liegt der Fall hier jedoch nicht. Denn selbst wenn der vorliegende Sachverhalt unterdurchschnittlich schwierig und aufwändig gewesen sein mag,

handelte es sich jedenfalls nicht um einen derart einfach gelagerten Sachverhalt, der den Ansatz einer Mittelgebühr als gänzlich unvertretbar erscheinen ließe.

Die Forderung steht auch dem Kläger zu, nachdem der Zedent die Forderung an den Kläger abgetreten hat (§ 398 BGB).

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 280 Abs. 1, 2, 286, 288 Abs. 1, denn infolge der außergerichtlichen Zahlungsverweigerung befand sich die Beklagte spätestens seit dem 14.08.2018 in Zahlungsverzug.

II.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Die Berufung war nicht zu zuzulassen, da die Sache keine grundsätzliche Bedeutung hat und auch die Fortbildung des Rechts oder die Vereinheitlichung der Rechtsprechung keine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert.

III.

Der Streitwert wird auf 201,71 € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Düsseldorf, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Düsseldorf zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Düsseldorf durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Düsseldorf statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Düsseldorf, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.



Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Amtsgericht Düsseldorf

